

Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

vom 20. März 1998

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 41^{ter} Absatz 3^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Mai 1997¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Anhebung der Steuersätze

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

- a. um einen Prozentpunkt beim ordentlichen Steuersatz nach den Artikeln 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 3 und 8^{bis} der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung;
- b. um 0,3 Prozentpunkte beim reduzierten Steuersatz nach den Artikeln 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern 1 und 2 sowie Buchstabe h Ziffer 3 und 8^{bis} der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung;
- c. um 0,5 Prozentpunkte beim Sondersatz für Beherbergungsleistungen nach dem Bundesbeschluss vom 22. März 1996²⁾ über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen.

Art. 2 Verwendung des Ertrags

¹ Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht, unter Vorbehalt von Absatz 3, an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² 17 Prozent des Ertrags aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zugeschrieben. Diese Rückstellung wird nicht verzinst.

³ Der Bundesrat kann bestimmen, dass höchstens 10 Prozent des Gesamtertrags aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des demographiebedingten Kostenwachstums der Invalidenversicherung verwendet werden. Von diesem Anteil werden jeweils 37,5 Prozent der Rückstellung des Bundes für die Invalidenversicherung zugeschrieben.

¹⁾ BBl 1997 III 741

²⁾ SR 641.202

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überweisung der einzelnen Ertragsanteile an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 3 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

³ Die Bundesversammlung setzt den Beschluss auf Antrag des Bundesrates ausser Kraft, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 41^{ter} Absatz 3^{bis} der Bundesverfassung nicht mehr erfüllt sind.

Ständerat, 20. März 1998

Der Präsident: Zimmerli

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 20. März 1998

Der Präsident: Leuenberger

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 31. März 1998 ¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Juli 1998

9059

¹⁾ BB! 1998 1469

Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV vom 20. März 1998

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1998
Date	
Data	
Seite	1469-1470
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 598

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.